

# RS Vwgh 1989/11/29 89/01/0264

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.11.1989

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

## Norm

AsylG 1968 §1;

FlKonv Art1 AbschnA;

FlKonv Art1 AbschnF;

## Rechtssatz

Die Teilnahme eines Asylwerbers an bewaffneten Kampfhandlungen gegen Regierungstruppen schließt - sofern nicht das Vorliegen eines Ausschliessungsgrundes gemäß Art 1 Abschn F der Genfer Konvention festgestellt wird - das Vorliegen von Verfolgung nicht aus. In Anwendungsfällen des Art 1 Abschn A Z 2 FlKonv kommt es nicht darauf an, ob und inwieweit der Asylwerber die erlittene oder ihm drohende Verfolgung in seiner Heimat (etwa durch Teilnahme an Kampfhandlungen) selbst verschuldet hat (Hinweis E 23.4.1986, 84/01/0200; hier: türkischer Staatsangehöriger, kurdischer Nationalität).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989010264.X02

## Im RIS seit

13.11.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)